



## **Merkblatt zur Einstufung von KMF-Abfällen**

### **1. Einleitung**

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) stellt im § 3 Abs. 2 dar, dass jeder Abfall, der als gefährlich eingestuft wird, ein oder mehrere Gefahrenmerkmale (beispielsweise giftig, krebserzeugend, reizend, ökotoxisch o.ä.) aufweist.

Die Basis des Einstufungsprocedures in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ist das Gefahrstoffrecht. Wie viele Rechtsgebiete entwickelt sich auch dieses, und etwaige Veränderungen im Gefahrstoffrecht haben natürlich auch Auswirkungen auf die Abfalleinstufung.

Kürzlich wurde eine Änderung der gefährstoffrechtlichen Einstufung von künstlichen Mineralfasern (KMF) veröffentlicht - das zieht somit eine veränderte abfallrechtliche Bewertung nach sich.

### **2. Bisherige Einstufung**

In der Vergangenheit sind alle KMF-Abfälle als gefährlich eingestuft worden (AS 170603\* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält).

Künstliche Mineralfasern, die bis zum Jahre 2000 hergestellt wurden, wiesen die Gefahrenmerkmale „krebserzeugend“ (H7) sowie „reizend“ (H4) auf.

Künstliche Mineralfasern, die nach dem Jahr 2000 hergestellt wurden, waren als „reizend“ (H4) eingestuft.

### **3. Neue Einstufung**

Künstliche Mineralfasern aus neuer Produktion sind entsprechend der gefährstoffrechtlichen Grundlage seit kurzem nicht mehr als „reizend“ eingestuft. Daraus ergibt sich ab sofort folgende Einstufung hinsichtlich gefährlich / nicht gefährlich bei KMF-Abfällen:

- » KMF-Abfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen, werden als gefährlich eingestuft und mit dem Abfallschlüssel 170603\* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) gekennzeichnet. Der Abfall weist mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gefahrenmerkmal „krebserzeugend“ (H7) auf.
- » KMF-Abfälle, die aus Neubaumaßnahmen stammen, wie beispielsweise Verschnitte und Reste von Neuware oder aber Produktionsausschuss, werden als nicht gefährlich eingestuft und mit dem Abfallschlüssel 170604 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) gekennzeichnet. Der Abfall weist mit hoher Sicherheit kein Gefahrenmerkmal auf.

In Zweifelsfällen oder aber bei KMF-Abfällen unbekannter Herkunft muss der Kanzerogenitätsindex (KI) analytisch bestimmt werden. Liegt dieser unter 40, ist der Abfall als gefährlich

(wegen des Merkmals „krebserzeugend“) einzustufen. Liegt der KI-Index über 40, ist der Abfall nicht gefährlich und weist kein Gefahrenmerkmal auf.

### **4. Nachweis- und Andienpflichten**

Für gefährliche Abfälle besteht grundsätzlich eine Nachweispflicht mittels Entsorgungsnachweisen (sogenannte „Vorabkontrolle“) bzw. Begleit-/Übernahmescheinen (sogenannte „Verbleibskontrolle“).

Für Abfallerzeuger mit Jahresmengen < 20 t pro Anfallstelle ist es ratsam, am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilzunehmen. Jede einzelne Entsorgung wird mit einem Übernahmeschein belegt. Abfallerzeuger mit größeren Abfallmengen (> 20 t/a und Anfallstelle) benötigen vor Beginn des Abtransportes einen Einzelentsorgungsnachweis. Dieser besteht aus dem Deckblatt der Verantwortlichen Erklärung sowie der Verantwortlichen Erklärung (von ihm selbst auszufüllen), der Deklarationsanalyse, einer Annahmeerklärung (von der Entsorgungsanlage auszufüllen) und ggf. einer behördlichen Bestätigung. Bei Teilnahme am privilegierten Verfahren entfällt die behördliche Bestätigung. Bei reinen Faserabfällen ist keine Deklarationsanalyse erforderlich. Jede einzelne Entsorgung wird mit einem Begleitschein dokumentiert.

Informationen zu in Frage kommenden Entsorgungsanlagen erhalten Sie auf Anfrage oder unter [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de) in der Rubrik „Service“ → „Anlagenlisten“.

Für alle gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden, gilt des Weiteren eine Andienpflicht an die SBB. Der Abfallerzeuger benötigt zusätzlich zum o.g. Einzelentsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung eine Zuweisung. Erfolgt eine Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis, benötigt der Transporteur (Inhaber des Nachweises) eine Zuweisung. Der Abfallerzeuger kommt der Andienpflicht an die SBB mit Übersendung des Formular S nach.

Ab 01.04.2010 ist die elektronische Abfall-Nachweisführung verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich alle Begleitscheine elektronisch zu führen. Weiterhin müssen die Anträge für Nachweis-/Zuweisungsänderungen und alle neuen Nachweise/Zuweisungen auf elektronischem Wege erfolgen.

In einigen Landkreisen im Land Brandenburg gibt es für Abfallerzeuger eine Überlassungspflicht an den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE). Das kann auch KMF-Abfälle betreffen. Der für Sie zuständige öRE ist jeweils die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder Abfallzweckverband, in deren bzw. dessen Gebiet der Abfall anfällt. Eine Andienpflicht an die SBB würde dann entfallen, die Nachweispflicht bleibt bestehen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen öRE, ob die Entsorgung Ihrer KMF-Abfälle davon betroffen ist.